

# Achte Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin

Vom XX. November 2023

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 21. November 2023 auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018, die zuletzt am 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 994), die zuletzt am 25. November 2019 (ABl. S. 1032) geändert worden ist, folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 3015), die zuletzt am 27. Juni 2023 (ABl. S. 3884, 3885) geändert worden ist, beschlossen:

## Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 3015), die zuletzt am 27. Juni 2023 (ABl. S. 3884, 3885) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

In **Nummer 5.** werden nach dem Wort „Toxikologie“ die Wörter „und Ökologie“ gestrichen.

2. **§ 3** wird wie folgt geändert:

**Absatz 7** wird aufgehoben.

3. **§ 8** wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1** werden nach den Wörtern „Ausschuss für Weiterbildung“ die Wörter „und von dem für das Gebiet oder den Bereich zuständigen Prüfungsausschuss“ eingefügt.

In **Absatz 2** werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

4. **§ 12 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

In Nummer 5. werden nach dem Wort „Toxikologie“ die Wörter „und Ökologie“ gestrichen.

5. Dem **§ 13** wird folgender **Absatz 3** angefügt:

„(3) Die Berechtigung, eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung, Zusammenlegung oder Abschaffung eines Gebietes oder Bereichs

bestehen. Es besteht die Möglichkeit einen Antrag zum Führen einer gleichgestellten Bezeichnung zu stellen, wenn sich lediglich der Name des Gebietes oder Bereichs ändert, ohne dass sich die Anforderungen im Wesentlichen ändern.“

**6. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:**

„(3) Die Anerkennung als „Fachapotheker/Fachapothekerin für Toxikologie und Ökologie“ nach der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin ist der Anerkennung als „Fachapotheker/Fachapothekerin für Toxikologie“ im Sinne von § 12 Absatz 1 Nr. 5 gleichgestellt. Die Bezeichnung kann weitergeführt werden.“

**7. § 18 wird wie folgt geändert:**

Die Wörter „01. Januar 2024“ werden durch die Wörter „Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin“ ersetzt.

**8. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:**

**a) Die Nummer 5. wird wie folgt gefasst:**

**„5. Gebiet Toxikologie**

Toxikologie ist die Wissenschaft der schädlichen Wirkungen chemischer, physikalischer oder biologischer Noxen auf Lebewesen und Ökosysteme. Die Toxikologie untersucht dabei die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Stoffen oder Stoffgemischen auf Lebewesen, insbesondere auf den Menschen. Ihre Aufgabe ist es, die Art und das Ausmaß von Schadwirkungen zu erfassen, mögliche Gefährdungen vorherzusagen und das Risiko bei einer gegebenen oder angenommenen Exposition abzuschätzen sowie eine Bewertung abzugeben.

Hierbei kommen sowohl Laboruntersuchungen als auch deskriptive Methoden zur Gefährdungs-, Expositions- und Risikobewertung und zur Beratung zum Einsatz.

**Weiterbildungsziel**

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass in diesem Gebiet weitergebildete Apothekerinnen und Apotheker

- geeignete Analyseverfahren anwenden, entwickeln und validieren, um Fremdstoffe in unterschiedlichen Matrices zu bestimmen,
- Informationen ermitteln und prüfen, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu beurteilen,
- geeignete experimentelle toxikologische Prüfmethode anwenden, entwickeln und validieren, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu bestimmen,
- toxikologische Risikobewertungen erstellen,
- die Auswirkungen von Stoffen auf die Ökosysteme untersuchen, Messungen veranlassen, die Ergebnisse bewerten und Empfehlungen zum Umgang mit Umweltgefahren abgeben,

- über Vergiftungen beraten und zum Bevölkerungsschutz beitragen,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen und adäquate Qualitätssicherungssysteme anwenden,
- interdisziplinär zusammenarbeiten und dabei ihre Fachkenntnisse zum Wohl der Gemeinschaft einbringen.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Weiterbildungsstätten sind Institute, Industrieabteilungen, Giftinformationszentren, Konformitätsbewertungsstellen und andere Einrichtungen, die im Bereich analytischer, klinischer, experimenteller, regulatorischer und forensischer Toxikologie sowie Umwelttoxikologie tätig sind und andere Institutionen, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich.

Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den aktuellen Informationen zur Durchführung und den aktuellen Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu zwölf Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie

bis zu sechs Monaten Weiterbildung in

- „Öffentliches Pharmaziewesen“

b) Die **Nummer 9.** wird wie folgt gefasst:

### **„9. Bereich Ernährungsberatung**

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, der sich damit befasst,

- der Entstehung und Manifestation ernährungsbedingter oder -mitbestimmter Krankheiten vorzubeugen,
- die Entwicklung ernährungsbedingter oder -mitbestimmter Erkrankungen günstig zu beeinflussen bzw. einer Verschlechterung entgegenzuwirken,
- gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten zu fördern und Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

### **Weiterbildungsziel**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass weitergebildete Apothekerinnen und Apotheker

- Ernährungsberatungen durchführen, über gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten informieren, Ernährungsanalysen durchführen, daraus Ernährungsprobleme ableiten und gemeinsam mit den Patientinnen und Patienten Strategien für eine Ernährungsumstellung erarbeiten,
- besondere Lebensphasen und -situationen bei der Ernährungsberatung berücksichtigen und individuell informieren und beraten,
- über enterale und parenterale Ernährung sowie zur Arzneimittelapplikation über Ernährungssonden beraten und Ärzte, Pflegekräfte, Patienten sowie deren Angehörige bei der Durchführung dieser Ernährungsform unterstützen,
- den Einfluss der Ernährung auf Prävention, Verlauf und Pharmakotherapie ernährungsbedingter sowie ernährungsmedizinisch relevanter Erkrankungen bewerten und darüber beraten,
- nach Informationen und evidenzbasierten Daten der Ernährungswissenschaft systematisch recherchieren und diese in der Beratung nutzen und rechtliche Bestimmungen zur Ernährungsberatung berücksichtigen,
- strukturiert beraten und dabei geeignete Kommunikationsmodelle sowie Gesprächsführungstechniken berücksichtigen.

#### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare von mindestens 100 Seminarstunden ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.“

- c) In **Nummer 11. Satz 5 Spiegelstrich 4** werden nach den Wörtern „Fortbildungsmaßnahmen für“ die Wörter „Ärztinnen und“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Beschlossen:

Berlin, den XX. November 2023

Dr. Kerstin Kemmritz  
Präsidentin

Dr. Björn Wagner  
Vizepräsident

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), genehmigt.

Berlin, den

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Im Auftrag

Ausgefertigt:

Berlin, den

Dr. Kerstin Kemmritz  
Präsidentin

Dr. Björn Wagner  
Vizepräsident